

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02. Mai 2018 nachstehende

Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark

beschlossen.

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Rödermark betreibt den Rathausplatz-Markt (in Form eines Wochenmarktes gemäß § 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Rathausplatz-Markt wird auf dem
 - Rathausplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. 155/1),
 - der vordere Trinkbrunnenstraße (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. .728/0 und 777/0) bis zur Einmündung in die Rathausstraße und
 - der vorderen Rathausstraße inkl. Parkplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 107/4)durchgeführt.
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend den Markt aufzuheben.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Rathausplatz-Markt findet
donnerstags von 8.00 – 14.00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden/
am darauffolgenden Werktag statt.
- (3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Zum Verkauf auf dem Markt werden - in Anlehnung an § 67 GewO - zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - b) alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - d) Rohe Naturerzeugnisse, unter Ausschluss lebenden Viehs (Rinder, Kälber, Schweine, Ziegen usw.)
 - e) Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie, deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen der Region gehört (z.B. Töpferwaren, Lederwaren usw.).
 - f) alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgehalten oder verkauft werden. Ausnahmen kann der Magistrat - in Anlehnung an § 67 (1) GewO - zulassen.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den in § 1 Abs. 2 definierten Straßen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Rathausplatz-Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Magistrat kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht und Marktverwaltung

Die Marktaufsicht und die Marktverwaltung werden von den durch den Magistrat beauftragten Fachbereichen bzw. Stabstellen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die zulässige Höhe der Verkaufseinrichtungen richtet sich nach den örtlichen Gegenbenheiten und wird von der Marktverwaltung festgelegt. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktbereichsoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas dürfen innerhalb des Marktbereichs nicht mitgeführt werden.
- (3) Die für den Transport der Verkaufseinrichtungen (§ 7 Abs. 1) verwendeten Zugfahrzeuge dürfen nur auf den durch die Marktverwaltung zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

§ 10

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde und andere Tiere auf den Marktbereich mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktbereich aufzuhalten.

§ 13

Reinigung und Sauberhaltung des Marktbereiches; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Sämtliche Abfälle sind schon während des Marktverkehrs von den Standinhabern zu sammeln und unverzüglich im Anschluss an den Markt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Abfälle und Kehrricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Jeder Standinhaber haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der in Abs. 1 bis 4 genannten Pflichten entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die Marktteilnehmer durch unsachgemäße Einrichtung der Verkaufsstände oder sonstige zum Verkauf verwendeter Gegenstände erleiden.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbesucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle ist Sache der Standinhaber.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal verursacht.
- (4) Schäden, die die Standinhabert beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit verursachen, können auf deren Kosten durch die Stadt behoben werden.

§ 15

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Markt-Satzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 16

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung (Standgelder) für den Rathausplatz-Markt der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Rödermark entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 17

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,

7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 18 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 03. Mai 2018

Rotter, Erster Stadtrat